

juris-Abkürzung: MaiKäfBekV
BW
Ausfertigungs-
datum: 25.03.1954
Gültig ab: 31.03.1954
Dokumenttyp: Verordnung

Quelle:



Fundstel-
le: GBl.
1954, 49
Gliede-
rungs-Nr: 7823

**Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
zur Bekämpfung der Maikäfer
Vom 25. März 1954**

Zum 07.07.2013 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Auf Grund der §§ 2 und 8 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 308) und des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen auf die Obersten Landesbehörden vom 11. April 1950 (BGBl. I S. 94) wird verordnet:

§ 1

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Obstbäumen und Obststräuchern sind verpflichtet, diese bei erheblichem Maikäferbefall nach den Richtlinien des Pflanzenschutzamtes mit von der Biologischen Bundesanstalt anerkannten Mitteln auf ihre Kosten zu behandeln oder behandeln zu lassen.

§ 2

(1) Im Falle des § 1 sowie bei starkem Maikäferbefall von anderen Pflanzen ist die Gemeinde wie auch das Pflanzenschutzamt berechtigt, die gemeinschaftliche Durchführung der erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Das Bekämpfungsgebiet der Gemeinde sowie Zeitpunkt, Umfang, Art und Weise der gemeinschaftlichen Bekämpfung werden vom Bürgermeisteramt im Benehmen mit dem Pflanzenschutzdienst, erforderlichenfalls vom Pflanzenschutzdienst unmittelbar festgelegt.

(2) Zum Zwecke der Befallsfeststellung sind die Beauftragten des Bürgermeisteramts und des Pflanzenschutzdienstes, zur Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen auch andere an der gemeinschaftlichen Bekämpfung beteiligte Personen befugt, alle auf der befallenen Markung gelegenen Grundstücke zu betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Grundstücken sowie von Obstbäumen und Obststräuchern im Bekämpfungsgebiet haben bei der gemeinschaftlichen Bekämpfung Hilfsdienste zu leisten.

(3) Personen und Betriebe, die infolge der gemeinschaftlichen Bekämpfungsmaßnahmen vor Schaden bewahrt werden, können zur Deckung der hierdurch entstandenen Unkosten herangezogen werden. Das Bürgermeisteramt setzt die Höhe der umzulegenden Unkosten fest und verteilt sie anteilmäßig auf die Betroffenen, soweit etwa hierfür bereitgestellte öffentliche Mittel nicht ausreichen.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen die §§ 1 und 2 Abs. 2 werden nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen geahndet.

§ 4

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen des Württ. Wirtschaftsministers zur Bekämpfung der Maikäfer vom 9. Dezember 1940 (Reg.Bl. S. 82) und des Landwirtschaftsministeriums Württemberg-Baden zur Bekämpfung der Maikäfer vom 28. März 1950 (Reg.Bl. S. 28) außer Kraft.

Stuttgart, den 25. März 1954

Leibfried

© juris GmbH